



Strafgericht Basel-Stadt

Aktenzeichen:
SG.2020.313

► **Kanzlei**

Schützenmattstrasse 20
4009 Basel

Telefon 061 267 62 40
Internet www.gerichte.bs.ch

Herr

c/o Advokat Milorad Konstantinovic
Zahumska 12
11120 Belgrad
SERBIA, REPUBLIC

Basel, 2. November 2021

Strafverfahren in Sachen *** , geb. 08.11.1967**

Sehr geehrter Herr *****

Anbei erhalten Sie Dokumente des Strafgerichts.

Freundliche Grüsse

Strafgericht Basel-Stadt

S. Jevtic

Beilagen:

- Verfügung betr. Ausstandsgesuch
- Stellungnahme zum Ausstandsgesuch

Geht an:

- ***** (c/o Milorad Konstantinovic, *****@gmx.ch)
- lic. iur. Simon Berger
- lic. iur. Markus Hofer
- lic. iur. Diana Göllrich
- lic. iur. Susanna Marti
- MLaw Christoph Balmer
- Dr. iur. Christian von Wartburg
- Appellationsgericht Basel-Stadt (inkl. Fallakten per Transit, bitte um Mitteilung falls Zustellung der Akten anders gewünscht wird)

Erreichbarkeit der Kanzleien

Montag - Freitag 08.00 - 11.30 und 14.00 - 17.00 Uhr

AB-BRIE



Strafgericht Basel-Stadt

Aktenzeichen:
SG.2020.313

► Der Präsident

Schützenmattstrasse 20
4009 Basel

Internet www.gerichte.bs.ch

Basel, 1. November 2021

Strafverfahren in Sachen *** , geb. 08.11.1967 ad Ausstandsgesuch**

In vorstehender Sache ergeht folgende Verfügung:

://: Das Ausstandsgesuch des Beschuldigten ***** vom 18. Oktober 2021 (Eingang am Strafgericht: 29. Oktober 2021) wird zur Kenntnis genommen und geht in Anwendung von Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO zusammen mit der beiliegenden Stellungnahme zur Beurteilung an das Appellationsgericht Basel-Stadt.

Bis zum Entscheid des Appellationsgerichts bleibt der Unterzeichnende Verfahrensleiter, wobei das Verfahren erstinstanzlich ordentlich weitergeführt wird (Art. 59 Abs. 3 StPO).

Der Antrag, die Korrespondenz inskünftig an die Adresse des Belgrader Anwalts Milorad Konstantinovic (mit E-Mail-Kopie an den Beschuldigten *****) wird gutgeheissen. Die Korrespondenz wird zukünftig wie beantragt zugestellt.

gez. lic. iur. D. Kiener

Erreichbarkeit der Kanzleien

Montag - Freitag 08.00 - 11.30 und 14.00 - 17.00 Uhr

VF-ALLG



Strafgericht Basel-Stadt

Aktenzeichen:
SG.2020.313

► Der Präsident

Schützenmattstrasse 20
4009 Basel

Internet www.gerichte.bs.ch

Basel, 1. November 2021

Strafverfahren in Sachen *** , geb. 08.11.1967 Stellungnahme zum Ausstandsgesuch von ***** vom 18. Oktober 2021**

Sehr geehrte Frau Appellationsgerichtspräsidentin,
sehr geehrter Herr Appellationsgerichtspräsident

Gegen den Beschuldigten ***** wird am Strafgericht Basel-Stadt - zusammen mit weiteren Mitangeklagten - ein Strafverfahren geführt. Zu beurteilen ist eine Anklage von Staatsanwalt lic. iur. Markus Hofer vom 22. Dezember 2020. Dabei geht es um qualifizierten Handel mit Cannabis in der Zeitspanne Januar 2013 resp. März 2014 bis Ende Juni 2015. Die Hauptverhandlung vor dem Strafdreiergericht findet vom 29. November bis 10. Dezember 2021 statt. Ich bin Verfahrensleiter und Vorsitzender des betreffenden Strafdreiergerichts.

Mit Eingabe vom 18. Oktober 2021 (Eingang am Strafgericht: 29. Oktober 2021) stellt ***** nun gegen mich ein Ausstandsgesuch und verlangt, dass ich als Richter mit sofortiger Wirkung abzusetzen sei.

Ich bin der Auffassung, dass dieses Gesuch von vornherein unbegründet ist und eventuell ohnehin zu spät gestellt wurde, weshalb ich weiterhin als Verfahrensleiter amtierem und das Verfahren weiterführen werde (Art. 59 Abs. 3 StPO). Das Ausstandsgesuch geht deshalb zusammen mit der vorliegenden Stellungnahme von mir zur Beurteilung an die Beschwerdeinstanz des Appellationsgerichts Basel-Stadt (Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO).

Ich stelle dabei den Antrag, dass das Gesuch abzuweisen sei.

Begründung:

***** führt drei Punkte auf, weshalb ich als Richter befangen sein soll:

Erreichbarkeit der Kanzleien

Montag - Freitag 08.00 - 11.30 und 14.00 - 17.00 Uhr

VF-ALLG

1. wegen angeblichen korrupten Machenschaften in einem anderen Fall;
2. aufgrund meiner verfahrensleitenden Verfügung vom 30. März 2021, in welcher ich den Antrag von ***** auf Wechsel des amtlichen Verteidigers abgewiesen haben soll, sowie
3. aufgrund der Tatsache, dass in casu lic. iur. Markus Hofer der Anklagevertreter ist (zukünftiger Strafgerichtspräsident).

Zum Hintergrund dieser vorgebrachten Punkte lege ich zunächst die jüngste Prozessgeschichte dar:

Die Anklage vom 22. Dezember 2020 wurde dem Strafgericht am 23. Dezember 2020 überwiesen und vom damals für die Fallverteilung zuständigen Gerichtspräsidenten mir zugewiesen. Seither bin ich Verfahrensleiter des betreffenden Falles.

Mit Schreiben vom 22. März 2021 wendete sich ***** an die Staatsanwaltschaft mit der Erklärung, dass er seinen amtlich eingesetzten Verteidiger RA lic. iur. Simon Berger gekündigt habe. Er sei zurzeit daran, mit mehreren Anwälten Gespräche zu führen im Hinblick auf eine allfällige bezahlte Übernahme seiner Verteidigung. Gleichzeitig gab er bekannt, dass ihm Post zukünftig an seine E-Mail-Adresse *****@gmx.ch zugestellt werden könne, da er sich öfters im Ausland aufhalte.

Ich habe dem Beschuldigten mit Verfügung vom 30. März 2021 darauf aufmerksam gemacht, dass die Verfahrensleitung mit Erhebung der Anklage an das Strafgericht gewechselt hat. Die von ihm noch bei der Staatsanwaltschaft erklärte "Kündigung seines Anwaltes" falle deshalb in die Zuständigkeit des Strafgerichts. Ich legte ihm in der erwähnten Verfügung dar, dass er die eingesetzte notwendige amtliche Verteidigung nicht von sich aus beenden könne, sondern dass es Sache der Verfahrensleitung sei, diese abzusetzen. Gleichzeitig habe ich kommuniziert, dass er das Recht habe, eine Verteidigung seiner Wahl auf eigene Kosten zu mandatieren oder - sofern der Beschuldigte eine neue amtliche Verteidigung wünscht - solle er darlegen, weshalb das Vertrauensverhältnis zu RA lic. iur. Simon Berger erheblich gestört sein soll. Ich setzte ihm dafür eine Frist bis Ende April 2021.

Diese Verfügung wurde dem Beschuldigten am 31. März 2021 um 08:32 Uhr per E-Mail an seine E-Mail-Adresse zugestellt. Um 19:50 Uhr antwortete ***** , dass er nichts von einer Anklageerhebung wisse. Mit anderen Worten hat er die Verfügung effektiv zugestellt erhalten und auch gelesen. Seit diesem Zeitpunkt weiss er, dass ich der Verfahrensleiter in der gegen ihn geführten Anklage bin. Mit E-Mail vom 2. April 2021 reagierte der Beschuldigte auch inhaltlich auf meine Verfügung und nahm Stellung zu meinen Vorbringen, welche er rundherum ablehnte.

Am 26. Mai 2021 erfolgte von mir die Beweisverfügung und ich stellte gleichentags mit separater Verfügung fest, dass der Beschuldigte ***** bis anhin keine neue Verteidigung mandatierete, weshalb der eingesetzte amtliche Verteidiger nicht aus seinem Amt entlassen werde. Ich habe seine Eingabe an die Staatsanwaltschaft vom 22. März 2021 sowie seine Eingabe vom 2. April 2021 sinngemäss als Antrag auf Wechsel des amtlichen Verteidigers interpretiert. Diesen Antrag habe ich mit ausführlicher Begründung abgewiesen, wobei der

Verfügung eine Rechtsmittelbelehrung beigefügt wurde. Die Verfügung hat der Beschuldigte noch gleichentags per Email zugestellt erhalten, was auch entsprechend bestätigt ist. Die Verfügung hat er nicht angefochten.

Am 27. Mai 2021 wies ***** meine Beweisverfügung wegen Befangenheit zurück, weil ich in diverse Machenschaften verstrickt sein soll. Er kündete dabei einen entsprechenden Antrag an, welcher er dann eingeschrieben via Schweizer Botschaft in Belgrad dem Gericht zukommen lassen wolle. Dies ist allerdings erst mit der heute zu beurteilenden Eingabe passiert.

Mit E-Mail vom 15. Juni 2021 (auf Reaktion auf die HV-Vorladung) führte er dann noch an, dass er zurzeit mit internationalen Anwälten daran sei, gegen gewisse Personen des Strafgerichts Basel-Stadt eine Klage wegen Befangenheit einzureichen. In dieser E-Mail wird bereits mit den drei nun geltend gemachten Ausstandsgründen argumentiert; so unter anderem auch, dass Staatsanwalt lic. iur. Markus Hofer nun Strafgerichtspräsident geworden sei.

Mit Eingabe vom 27. August 2021 hat sich ***** schliesslich mit einer umfangreichen Verteidigungsschrift mit unzähligen Beweisanträgen auf das Verfahren eingelassen, wobei er dabei wiederum darauf hinwies, dass er mich als Richter der Befangenheit beschuldigt. Ein offizielles Ausstandsgesuch oder entsprechende Anträge innerhalb seiner Verteidigungsschrift und seinen Beweisanträgen stellte er indes nicht.

Anhand des Dargelegten stellt sich die Frage, ob das nun vorliegende offizielle Ausstandsgesuch mit Blick auf Art. 58 Abs. 1 StPO überhaupt rechtzeitig eingereicht wurde. Ich lasse dies hier offen, zumal die geltend gemachten Ausstandsgründe von vornherein nicht geeignet sind, eine Befangenheit von mir auch nur im Ansatz zu begründen.

Zu den Ausstandsgründen:

ad Ziff. 1: Was die angeblichen korrupten Machenschaften im Fall B.M. angeht, so weise ich diese vehement von mir. Sie wurden entgegen der Schilderung von ***** in seiner Eingabe vom 18. Oktober 2021 nicht durch Journalisten in diversen Printmedien publik gemacht, sondern es war der von mir beurteilte B.M. selber, der einen Artikel darüber verfasste. Das Appellationsgericht hat bereits über diesen Punkt geurteilt und die Vorbringen von B.M. abgewiesen. Wie auch immer: Der Beschuldigte ***** legt mit keinem Wort dar, inwiefern ich durch den Fall B.M. in seinem eigenen Fall befangen sein soll. Das Vorbringen von ***** ist deshalb von vornherein ungeeignet, eine Befangenheit von mir zu begründen.

ad Ziff. 2: Des Weiteren stört sich der Beschuldigte daran, dass ich ihm in meiner Verfügung vom 30. März 2021 dargelegt habe, er könne von sich aus die amtliche Verteidigung nicht kündigen resp. auswechseln, dies könne nur die Verfahrensleitung. Ihn stört auch, dass ich ihm eine Frist gesetzt habe, um sich zu diesem Punkt vernehmen zu lassen. Ich handelte dabei aber im Einklang mit der Strafprozessordnung, musste ich ihm doch darlegen, dass er seinen amtlichen Verteidiger nicht selber entlassen darf (Art. 133 und 134 StPO), dabei darf ich ihm natürlich auch prozessleitende Fristen auferlegen.

In meiner Verfügung vom 26. Mai 2021 bin ich schliesslich - nachdem er keinen anderen Anwalt mandatierte - auf seinen sinngemäss gestellten Wunsch auf Wechsel der amtlichen Verteidigung eingegangen, wobei ich diesen Wunsch abwies. Dies steht mir als Verfahrensleiter zu, muss ich doch überprüfen, ob die Voraussetzungen von Art. 134 Abs. 2 StPO erfüllt sind. Weshalb ich davon ausgegangen bin, dass die Voraussetzungen eben nicht erfüllt sind, habe ich in meiner Verfügung ausführlich dargelegt. Ist der Beschuldigte mit dieser Begründung nicht einverstanden, so hat er die Verfügung auf dem ordentlichen Weg anzufechten, sei es im Rahmen eines separaten Beschwerdeverfahrens (bei Annahme eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils meiner verfahrensleitenden Verfügung) oder im Rahmen eines allfälligen Berufungsverfahrens für den Fall, dass es zu einem Schuldspruch kommen würde. Meine verfahrensleitende Verfügung stellt aber sicherlich kein Befangenheitsgrund dar, sonst würden alle Richter, die nicht im Sinne des Antragstellers entscheiden, befangen sein.

ad Ziff. 3: Es ist zutreffend, dass der zuständige Staatsanwalt lic. iur. Markus Hofer vom Basler Stimmvolk per 1. Januar 2022 zum Strafgerichtspräsidenten gewählt worden ist. Bis Ende 2021 ist lic. iur. Markus Hofer indes noch gewählter Staatsanwalt im Kanton Basel-Stadt. Er ist damit berechtigt und verpflichtet, seine Aufgabe bis Ende Jahr ordnungsgemäss auszuführen. Dazu gehört auch, dass er bis Ende Jahr Anklagen der Staatsanwaltschaft vor Gericht vertreten darf und muss.

Das Bundesgericht sieht in der Kollegialität unter Gerichtsmitgliedern regelmässig keine Befangenheit, sofern keine weiteren, konkreten Umstände auf mangelnde Unvoreingenommenheit schliessen liessen (BSK StPO - BOOG, Art. 56 N 40 mit Verweis auf BGE 105 Ib 301, 304 und weiteren Hinweisen). So hält das Bundesgericht u.a. in BGE 133 I 1 E. 6.4.4 fest, dass die Möglichkeit kollegialer Gefühle in der Regel noch nicht den Anschein der Befangenheit erwecke (diskutiert anhand der Fallkonstellation, wonach der vor Gericht auftretende Anwalt gleichzeitig nebenamtlicher Richter des betreffenden Gerichts ist). So akzeptiert das Bundesgericht Konstellationen, wonach der fallführende Staatsanwalt und der auftretende Privatkläger (und Belastungszeuge) in der gleichen Abteilung tätig sind (BGE 1B_598/2012 vom 11.12.2012). Umso mehr muss dies dann gelten, wenn die berufliche Kollegialität wie in casu erst in der Zukunft liegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Verfahrensleiter den fallführenden Staatsanwalt nur als "Staatsanwalt" kennt, privat nicht mit ihm verkehrt und auch nicht kollegial mit ihm verbunden ist (Schule, Studium etc.). Bei dieser Ausgangslage liegt kein Ausstandsgrund nach Art. 56 StPO vor.

Gerne lasse ich Ihnen die entsprechenden Akten des Falles zukommen.

Freundliche Grüsse

lic. iur. D. Kiener